

# Die Spendeneinnahmen der Bundestagsparteien: eine vergleichende Analyse auf der Basis der Rechenschaftsberichte 2013-2024

Regine Buchheim<sup>1</sup>/Julia Kuceja<sup>2</sup>

## 1. Einleitung

Die Finanzierung politischer Parteien zählt zu den sensibelsten Bereichen demokratischer Ordnungen – nicht zuletzt wegen ihrer Anfälligkeit für intransparente Einflussnahme. Insbesondere Parteispenden als eine wichtige und notwendige Einnahmequelle stellen eine Herausforderung dar: Ihre Offenlegung erfolgt bei Großspenden „ad-hoc“, ansonsten in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Parteien. Jedoch ist umstritten, ob diese Vorgaben des Parteiengesetzes für Transparenz und Kontrolle ausreichen.

Mittels der Entwicklung und Anwendung geeigneter Kennzahlen sollen die Aussagekraft und Verlässlichkeit der Rechenschaftsberichte im Hinblick auf die Offenlegung privater Finanzierungsbeiträge untersucht werden. Eine solche Sichtbarmachung kann dazu beitragen, parteifinanzielle Angaben gezielter zu prüfen, zu interpretieren und für politische wie wissenschaftliche Analysen nutzbar zu machen.<sup>3</sup>

Ziel ist somit die Strukturierung und der Vergleich der Spendeneinnahmen im Zeitablauf der letzten zwölf Jahre sowie der Bundestagsparteien untereinander. Dazu wurden die Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien 2013-2024 sowie alle Ad-hoc-Meldungen von Großspenden 2013-2025 ausgewertet.

Nach Darstellung der Regulierung und Offenlegung von Parteispenden in Deutschland werden zunächst Kennzahlen zu ihrer Analyse hergeleitet und anschließend auf die genannte umfassende Datenbasis angewendet. Abschließend werden die Ergebnisse diskutiert und gesetzgeberischer Reformbedarf daraus abgeleitet.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Regine Buchheim ist Professorin für BWL, insbes. Internationale Rechnungslegung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin und forscht u.a. zur Rechnungslegung politischer Parteien.

<sup>2</sup> Julia Kuceja absolvierte an der HTW Berlin den Master Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation (FACT) und untersuchte in ihrer Masterarbeit die Transparenz und Struktur von Parteispenden der Jahre 2013-2023.

<sup>3</sup> Vgl. Buchheim, R./Born, S. (2023), S. 424.

## 2. Spenden als Finanzierungsquelle der politischen Parteien in Deutschland

Politische Parteien finanzieren sich gemäß Parteiengesetz (PartG) aus einem Mix von nichtstaatlichen Einnahmen wie Mitglieds-, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden sowie staatlichen Zuschüssen, die wiederum zum einen auf Wählerstimmen und zum anderen auf den erhaltenen Zuwendungen basieren.<sup>4</sup> Der Staat fördert Parteispenden zudem durch direkte Steuerermäßigungen bei den Spendenden. Die Obergrenzen zur Absetzbarkeit von Parteispenden wurden zu Beginn des Jahres 2026 im Einkommensteuergesetz verdoppelt,<sup>5</sup> um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken und die private Parteienfinanzierung zu unterstützen.

In ihrem Rechenschaftsbericht unterscheiden Parteien nach § 24 Abs. 4 PartG bis zu zehn verschiedene Einnahmearten: Neben den staatlichen Mitteln stellen die Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden bei allen Parteien des Deutschen Bundestags die wichtigsten Einnahmequellen dar.<sup>6</sup>

### 2.1 Spenden

Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen von Dritten an Parteien und können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen stammen.<sup>7</sup> Anders als in anderen Demokratien – etwa in Großbritannien, wo Spenden quartalsweise, während Wahlkämpfen sogar wöchentlich, veröffentlicht werden<sup>8</sup> – fehlen in Deutschland spezifische Regelungen für wahlkampfbezogene Spenden, sowie betragsmäßige Obergrenzen.<sup>9</sup> Die Höhe einer Spende liegt allein im Ermessen des Spendenden und darf von einer Partei auch in unbegrenzter Höhe angenommen werden.<sup>10</sup>

Die Legaldefinition findet sich in § 27 Abs. 1a PartG: Spenden sind danach Geld- oder geldwerte Leistungen, die über die satzungsmäßigen Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge hinausgehen. Darunter fallen auch Sonderumlagen, Sammlungen, Freistellungen von Verbindlichkeiten, Sachzuwendungen oder die Übernahme von Werbemaßnahmen zugunsten der Partei.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Zu den Einzelheiten siehe Buchheim, R./Kuceja, J./Moschütz, J. (2025), S. 304 ff.

<sup>5</sup> Art. 2 Nr. 7 Steueränderungsgesetz 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363 vom 23.12.2025.

<sup>6</sup> Vgl. Buchheim, R./Kuceja, J./Moschütz, J. (2025), S. 306 m.w.N.

<sup>7</sup> Vgl. Eschmann, A./Lange, T. (2024), S. 39.

<sup>8</sup> Vgl. Online: LobbyControl – Parteispenden, <https://lobbypedia.de/wiki/Parteispenden> (Zugriff am 15.03.2026).

<sup>9</sup> Vgl. Lange, T. et al. (2021), S. 44; Transparency International Deutschland: Demokratie schützen: Transparenz-Organisationen fordern Parteispendendeckel, <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/pm-parteispendendeckel-im-koalitionsvertrag-2025> (Zugriff am 15.03.2026).

<sup>10</sup> Vgl. Lampe, J./Lutz, H.-J. (2025), § 25 PartG Rn. 2.

<sup>11</sup> Vgl. Schönberger, S. (2026), § 25 PartG Rn. 4.

Als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale müssen die Freiwilligkeit sowie Unentgeltlichkeit dazukommen.<sup>12</sup> Die Freiwilligkeit erfordert, dass die Leistung ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird; eine moralische Erwartungshaltung steht dem jedoch nicht entgegen. Die Unentgeltlichkeit wiederum bedeutet, dass der Zuwendung keine Gegenleistung gegenüberstehen darf.<sup>13</sup> Dem gleichgestellt ist ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, um offensichtliche Umgehungen der Spendenvorschriften des § 25 PartG auszuschließen.<sup>14</sup>

Gemäß § 25 Abs. 1 PartG sind Bargeldspenden auf maximal 1.000 € pro Spender und Jahr begrenzt; anonyme Spenden dürfen bis zu einem Betrag von 500 € angenommen werden, darüber hinaus sind sie unzulässig. Maßgeblich ist dabei der einzelne Spendenvorgang, etwa pro Brief oder Einzahlung, nicht die Jahressumme.<sup>15</sup> Darüber hinaus bestehen im Katalog des Abs. 2 unter anderem strikte Annahmeverbote für Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Unternehmen der öffentlichen Hand, Fraktionen, politischen Stiftungen oder nicht identifizierbaren Dritten.

Für die Darstellung im Rechenschaftsbericht verlangt § 24 Abs. 4 Nr. 3 PartG eine gesonderte Erfassung von Spenden natürlicher und juristischer Personen. Einzelzuwendungen über 10.000 € müssen im Rechenschaftsbericht namentlich ausgewiesen werden. Großspenden über 35.000 € (bis März 2024: über 50.000 €) sind unverzüglich dem Präsidenten<sup>16</sup> des Deutschen Bundestags anzuzeigen und von diesem umgehend zu veröffentlichen. Erbschaften und Vermächtnisse zugunsten einer Partei sind gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG separat von Spenden zu veröffentlichen, sodass der Spendenbegriff nur Zuwendungen von Lebenden erfasst.<sup>17</sup>

## 2.2 Staatliche Parteienfinanzierung auf der Basis erhaltener Spenden

Wurden die Spenden im Rechenschaftsbericht einer Partei veröffentlicht, sind sie Berechnungsgrundlage für zwei Komponenten der staatlichen Teilfinanzierung: Zunächst werden alle Spenden von natürlichen Personen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG mit 0,45 € zusätzlich für jeden gespendeten Euro berücksichtigt. Allerdings werden bei dieser Berechnung pro Jahr und pro natürliche Person nur Zuwendungen aus Mitglieds-, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden von insgesamt 3.300 € berücksichtigt. Hat also bspw. eine Bundestagsabgeordnete ihrer

---

<sup>12</sup> Vgl. Jochum, H. (2018), § 27 PartG Rn. 8-10.

<sup>13</sup> Vgl. Krumbholz, A. (2010), S. 67.

<sup>14</sup> Vgl. Schönberger (2026) § 27 PartG Rn. 9.

<sup>15</sup> Vgl. Morlok, M. (2013) § 25 Rn. 7.

<sup>16</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

<sup>17</sup> Vgl. Schönberger (2026) § 27 PartG Rn. 13.

Partei X 2024 bereits 500 € Mitglieds- und 3.000 € Mandatsträgerbeiträge zugewendet, würde ihre Spende im gleichen Jahr keinerlei Einfluss auf die staatliche Parteienfinanzierung mehr nehmen.

Jede Spende natürlicher oder juristischer Personen erhöht zudem in unbegrenzter Höhe die Berechnung der sogenannten relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG. Diese legt fest, dass staatliche Zuschüsse die Summe der selbst generierten Einnahmen einer Partei z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder auch Unternehmensbeteiligungen<sup>18</sup> nicht übersteigen dürfen. Geringe Spenden und andere eigene Einnahmen bei gleichzeitig hohen Wahlerfolgen können also dazu führen, dass eine Partei ihre basierend auf Wahlerfolgen und Zuwendungen berechnete staatliche Finanzierung nicht voll abrufen kann, weil diese sonst 50 % ihrer Gesamteinnahmen übersteigen würde.<sup>19</sup>

### 2.3 Transparenz von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht

Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz legt Parteien eine Verpflichtung zur Rechenschaftslegung auf. Das PartG konkretisiert dies in §§ 23 bis 31 PartG: Parteien müssen auf allen Gliederungsebenen jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellen, der Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten vollständig darstellt. § 24 PartG konkretisiert den Inhalt: Er besteht aus einer Ergebnisrechnung, Vermögensbilanz und einem erläuternden Anhang, wobei sich deren Inhalte an den handelsrechtlichen Normen der Kaufleute orientieren.<sup>20</sup>

Der Bericht muss jährlich bis zum 30. September des Folgejahres beim Bundestagspräsidenten eingereicht und als Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) auf der Website des Bundestags veröffentlicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die Bemessung der staatlichen Mittel.

Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge über 10.000 € müssen unter Angabe von Namen und Anschrift des oder der Zuwendenden sowie der Gesamthöhe der Zuwendung offengelegt werden (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG). Eine Unterteilung dieser Gesamtzuwendung in Spenden oder Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge erfolgt dabei nicht. Diese Vorgabe gilt auch für Unternehmen und Verbände, wobei diese Erwähnung nicht notwendig wäre, da juristische Personen weder Mitglied einer Partei sein (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PartG) noch ein öffentliches Mandat ausüben können (§ 15 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus schreibt § 25 Abs. 8 PartG vor, dass im Rechenschaftsbericht auch die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person

<sup>18</sup> Es gelten hier alle Einnahmen im Sinne des § 24 Abs. 4 Nr. 1-7 PartG.

<sup>19</sup> Zur Kappung der AfD für die Jahre 2016-2022 siehe Buchheim, R./Born, S. (2023), S. 447-449.

<sup>20</sup> Vgl. dazu ausführlich, auch zum Reformbedarf der Rechenschaftslegung, Buchheim, R. (2022), S. 232 ff.

sowie die Summe der Zuwendungen, die diesen Beitrag übersteigen, gesondert auszuweisen sind. Damit wird eine differenzierte Übersicht über kleinere und größere Privatspenden geschaffen, ohne unterhalb der Schwelle von 10.000 € einzelne Spender namentlich nennen zu müssen. Die Zuwendungen bis 3.300 € werden dabei nicht einzeln, sondern ausschließlich als aggregierte Gesamtsumme ausgewiesen. Eine personenbezogene Zuordnung dieser Beträge ist somit nicht möglich.

Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts beim Bundestagspräsidenten von neun Monaten wird häufig auf Antrag gem. § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG auf den 31.12. des Folgejahres verlängert. Anschließend prüft der Bundestagspräsident die Einreichungen und veröffentlicht diese als Bundestagsdrucksache. Eine konkrete Frist für die Veröffentlichung sieht das Gesetz nicht vor, sodass die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte selten bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgt, sondern teilweise bis zu 18 Monaten dauert. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass bspw. eine Spende von 30.000 € im Januar 2025 in der Regel erst im ersten Halbjahr 2027 der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Öffentlichkeit zugänglich wird. Eine Zeitverzögerung der Information der Öffentlichkeit über bedeutsame Zuwendungen an Parteien von mehr als zwei Jahren ist damit auch in Wahlkampfzeiten vom Parteiengesetz gedeckt. Etwas anderes gilt lediglich für sog. Großspenden.

## **2.4 Transparenz von Großspenden durch sofortige Veröffentlichung**

Für Spenden über 35.000 € gilt gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 PartG eine Ad-hoc-Anzeigepflicht beim Bundestagspräsidenten, der die Zuwendung unter Angabe des Zuwendenden zeitnah als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Diese namentliche Nennung erlaubt es der Öffentlichkeit, Rückschlüsse auf potenzielle Einflussnahmen auf politische Entscheidungsprozesse zu ziehen und dient der öffentlichen Kontrolle von Großspenden.

Die Grenze von 35.000 € für Großspenden in § 25 Abs. 3 PartG lag vor März 2024 sogar noch bei 50.000 €<sup>21</sup> und kam damit erstmals im Bundestagswahlkampf zum Jahreswechsel 2024/2025 zum Tragen. Die Norm beschränkt sich jedoch auf die einzelne Spende, so dass eine Umgehung der unverzüglichen Meldung einfach und legal möglich ist, indem bspw. eine Spende von 100.000 € in drei gleichgroße Teile aufgeteilt wird.

---

<sup>21</sup> Elfte Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz vom 27.02.2024, BGBl. 2024 I Nr. 70 vom 04.03.2024.

## 2.5 Bedeutung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Spenden

Transparenz im Bereich der Parteifinzen ist verfassungsrechtlich geboten und adressiert neben den Wählerinnen und Wählern auch staatliche Kontrollinstanzen, konkurrierende Parteien und die Zivilgesellschaft.<sup>22</sup> Im Zentrum steht dabei die Offenlegung privater Mittelzuflüsse, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Verflechtungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Interessen.<sup>23</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 19. Juli 1966 hervorgehoben, dass Rechenschaftsberichte vor allem den Wähler in die Lage versetzen sollen, den politischen Willensbildungsprozess nachzuvollziehen, insbesondere mit Blick auf die Einflussmöglichkeiten finanzstarker Akteure.<sup>24</sup>

Spender verfolgen regelmäßig das Ziel, ihren politischen Präferenzen und wirtschaftlichen Interessen ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Das Ausmaß dieses Einflusses hängt von mehreren Faktoren ab: von der Person des Spenders, von der Höhe der Zuwendung sowie von der finanziellen Lage der jeweiligen Partei, die sie empfängt. So dürfte die Spende eines einfachen Parteimitglieds in ihrer Wirkung grundsätzlich begrenzter sein als diejenige eines großen Unternehmens oder Verbandes, die möglicherweise auch in Zukunft weitere Zuwendungen in Aussicht stellen.<sup>25</sup>

## 2.6 Transparenzdefizite von Spenden

Ein zentrales Problem in Deutschland ist die Möglichkeit der systematischen Stückelung größerer Zuwendungen in Einzelbeträge unterhalb der Veröffentlichungs- und Anzeigeschwellen. Dadurch können sowohl Ad-hoc-Meldungen als auch die spätere Nennung im Rechenschaftsbericht umgangen werden. Ein prominentes Beispiel ist die Deutsche Vermögensberatung AG, die zwischen 2011 und 2014 fast 2 Mio. € spendete, davon über 1,3 Mio. € an die CDU, ohne dass ein einziger Teilbetrag ad-hoc veröffentlicht werden musste.<sup>26</sup> Eine systematische Umgehung der Ad-hoc-Meldepflicht durch die gezielte Stückelung von Großspenden lässt sich anhand der Rechenschaftsberichte zwar nicht zweifelsfrei belegen, doch deuten diese Muster auf eine strategische Aufteilung hin, die eine unmittelbare Veröffentlichung nach § 25 Abs. 3 PartG vermieden hat.

Unabhängig davon stellt auch der strategische Umgang mit der gesetzlichen Schwelle für Großspenden selbst ein Transparenzproblem dar: So können Spenden exakt auf 35.000 € begrenzt werden, um die sofortige Veröffentlichungs-

<sup>22</sup> Vgl. zu den Zielen der Rechenschaftslegung Buchheim, R. (2022), S. 235-238.

<sup>23</sup> Vgl. Krumbholz, A. (2010), S. 51 f.

<sup>24</sup> Vgl. BVerfG (1966) 2 BvF 1/65 Rn. 134.

<sup>25</sup> Vgl. Krumbholz, A. (2010), S. 51 f.

<sup>26</sup> Vgl. Lange, T. et al. (2017), S. 24 f.

pflicht gezielt zu vermeiden. Ein Beispiel aus dem Jahr 2010 (es galt noch die Grenze über 50.000 € für die ad-hoc-Veröffentlichungspflicht von Großspenden) zeigt dies deutlich: Der Märkische Arbeitgeberverband, ein Unternehmer und die RECA Norm GmbH spendeten jeweils genau 50.000 € an die CDU; Evonik dieselbe Summe an die SPD, die UBG Unternehmensberatung an die FDP. Nur ein Cent mehr hätte eine sofortige Veröffentlichung ausgelöst. Stattdessen verging über ein Jahr, bis sie öffentlich wurden – ein Beispiel dafür, wie die bisherigen Offenlegungspflichten weitgehend wirkungslos bleiben. Geduldet von den Parteien, entziehen Konzerne, Lobbyverbände und wohlhabende Einzelspender ihre Zuwendungen jahrelang der öffentlichen Kontrolle.<sup>27</sup>

Die Rechenschaftsberichte bleiben in solchen Fällen formal korrekt, verschleiern aber den Gesamtzusammenhang. Besonders bei familieninternen oder unternehmensverbundenen Spenden fehlen häufig Hinweise auf gemeinsame politische oder wirtschaftliche Interessen. Bei Stückelung von Spenden natürlicher Personen unter 10.000 € wird die Zuwendung niemals namentlich bekannt.

Ein weiteres Problem ist der fehlende gesonderte Ausweis von Großspenden über 35.000 € (bis Februar 2024 50.000 €) in den Rechenschaftsberichten: Zwar sind diese Spenden in den Angaben zu Zuwendungen über 10.000 € enthalten, werden dort jedoch ebenfalls nicht eindeutig als (Groß-)Spenden kenntlich gemacht. Sie werden zwar sofort veröffentlicht, dies aber ausschließlich über die Bundestags-Website. Die Rechenschaftsberichte selbst verweisen nicht mehr darauf und eine systematische Verknüpfung fehlt vollständig, was die Rückverfolgung und Bewertung großer Zuwendungen erheblich erschwert.

Die Zuwendungen über 10.000 € werden mit Namen, Adresse und Betrag in einer Liste in den Rechenschaftsberichten der Parteien ausgewiesen, allerdings erfolgt keine Differenzierung zwischen Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen. Dies schränkt die Aussagekraft für Transparenz und Vergleichbarkeit erheblich ein. Zudem sind die Tabellenformate nicht maschinenlesbar, was eine unabhängige Auswertung erschwert.

Zusammenfassend zeigt Tab. 1 für die weitere Untersuchung, inwieweit Spenden überhaupt von anderen Zuwendungen isoliert werden können sowie die Art und Zeitnähe der Veröffentlichung.

---

<sup>27</sup> Vgl. Online: Reyher, M.: Gestückelte Parteispenden: Unternehmen und Verbände hebeln Transparenzregeln aus, <https://www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/parteispenden/gestueckelte-parteispenden-unternehmen-und-verbaende-hebeln-transparenzregeln-aus> (Zugriff am 15.03.2026).

**Tabelle 1: Transparenzvorgaben für Zuwendungen nach Betrag und Art des Zuwendenden**

Betrag in €	Natürliche Person	Juristische Person	Veröffentlichung
bis 10.000	Mitglieds-, Mandatsträger-beiträge und Spenden zusammengefasst	Spende	Keine namentliche Nennung im Rechenschaftsbericht
10.000 bis 50.000 (seit 3/2024: 35.000),	Mitglieds-, Mandatsträger-beiträge und Spenden zusammengefasst	Spende	Namentliche Nennung im Rechenschaftsbericht
über 50.000 (seit 3/2024: 35.000), sog. Großspende	Spende	Spende	Ad-hoc-Veröffentlichung als Großspende mit Namen

Trotz gesetzlicher Vorgaben bleibt die Informationsflut innerhalb der Rechenschaftsberichte für viele Adressaten schwer verständlich. Eine Ursache liegt in der fehlenden Struktur der Daten, insbesondere bei Spenden. Dasselbe gilt für die Veröffentlichung von Großspenden an anderer Stelle. Würden diese Informationen systematisch über Kennzahlen verdichtet, ließe sich die Vielzahl der Einzelpositionen deutlich besser erfassen, ohne dabei wesentliche Details zu verlieren.<sup>28</sup> Ein Kennzahlensystem könnte die bestehenden Strukturen und Muster bei Parteispenden sichtbar und Intransparenz durch mögliche Umgehungsstrategien quantifizierbar machen.

### 3. Entwicklung und Anwendung von Kennzahlen zur Analyse von Parteispenden

#### 3.1 Auswahl der Kennzahlen

Die Auswahl der fünf Kennzahlen<sup>29</sup> für Spenden orientiert sich gezielt an den genannten Aspekten struktureller Intransparenz und eignet sich sowohl für eine partei- als auch zeitvergleichende empirische Untersuchung:

1. Spendenquote
2. Großspendenquote
3. Großspendenquote juristischer Personen
4. Spendenkonzentration bei Topspendern
5. Intransparenzquote bei Spenden von Topspendern

<sup>28</sup> Vgl. Buchheim, R./Born, S. (2023), S. 424.

<sup>29</sup> Zur betriebswirtschaftlichen Fundierung und wissenschaftlichen Herleitung von Kennzahlen zur Analyse der Finanzierung und Rechenschaftslegung politischer Parteien siehe Buchheim, R./Born, S. (2023) und Buchheim, R./Kuceja, J./Moschütz, J. (2025).

Die Spendenquote liefert eine grobe Einordnung der Bedeutung von Spenden für die Gesamteinnahmen einer Partei, die Großspendenquote der Gesamtspenden verdeutlicht Abhängigkeiten von sehr hohen Einzelzuwendungen. Die Großspendenquote juristischer Personen ergänzt die Analyse um eine Perspektive auf die Spenderkategorien, indem sie institutionalisierte Geldgeber von privaten Einzel-Großspendern unterscheidet. Dies ist besonders relevant, da institutionalisierte Geldgeber tendenziell andere Strukturen und Motivlagen aufweisen als private Einzelspender.

Besondere analytische Tiefe bietet die Kennzahl zur Spendenkonzentration bei Topspendern, da sie den relativen Einfluss dieser Topspender auf das Gesamtspendenvolumen erfasst. Dazu wurden außerdem Spendencluster analysiert. Schließlich wird für die zwölf größten Topspender(-Cluster) untersucht, welcher Anteil ihrer Spenden unterhalb der sofortigen Meldepflicht erfolgt. Auf diese Weise werden potenziell verdeckte Einflussmuster sichtbar, die im Rahmen der Rechenschaftsberichte bislang nicht systematisch greifbar waren.

### 3.2 Untersuchte Daten zu den Bundestagsparteien 2013-2024

Zur Anwendung der Kennzahlen wurden sämtliche Rechenschaftsberichte der Jahre 2013 bis 2024 aller Bundestagsparteien hinsichtlich der relevanten Daten ausgewertet und händisch in Excel erfasst, da die als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Berichte nicht maschinenlesbar sind.<sup>30</sup> Zusätzlich wurden alle Großspenden in den Ad-hoc-Meldungen der Jahre 2013-2025 erfasst, die ebenfalls als Bundestags-Drucksache vorliegen.<sup>31</sup> Diese wurden mit den Zuwendungen über 10.000 € abgeglichen, die als Excel-Report aus der sog. Parteispenden-Datenbank LOBBYPEDIA von LobbyControl e.V. heruntergeladen werden konnten.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Jeweils Bundestags-Drucksache; für 2013: 18/4300, 18/4301; 2014: 18/7910, 18/8475; 2015: 18/12720, 18/13030, 20/2240; 2016: 19/2300; 2017: 19/7000; 2018: 19/15450, 19/16760, 19/17350, 19/25880; 2019: 19/25700, 19/27595, 19/28000; 2020: 20/325, 20/1490; 2021: 20/5960; 2022: 20/10430; 2023: 20/14930; 2024: 21/4150, 21/4185.

<sup>31</sup> Jeweils Bundestags-Drucksache; für 2013: 17/13010, 17/13669, 17/14283, 17/14388, 17/4442, 17/14625, 17/14709, 17/14778, 17/14829, 18/22, 18/42, 18/151, 18/335; 2014: 18/1406, 18/2701, 18/2941, 18/3386, 18/3614, 18/3757; 2015: 18/5059, 18/5464, 18/5597, 18/6471, 18/6472, 18/6784, 18/6960, 18/7280; 2016: 18/7731, 18/7843, 18/8252, 18/8562, 19/8461, 18/9820, 18/10164, 18/10597, 18/11043; 2017: 18/11539, 18/12508, 18/12526, 18/13029, 18/13179, 18/13502, 18/13685, 19/59, 19/1144, 19/1145; 2018: 19/1590, 19/2706, 19/3968, 19/4994, 19/6928, 19/7581; 2019: 19/8808, 19/11431, 19/12723, 19/14145, 19/16345, 19/16976; 2020: 19/19070, 19/21850, 19/27171; 2021: 19/27592, 19/30122, 19/31163, 19/32249, 19/32250, 19/32660, 19/32713, 20/1285; 2022: 20/2070, 20/3149, 20/4513, 20/5616, 20/5617; 2023: 20/5950, 20/7112, 20/7883, 20/8196, 20/9040, 20/10009, 20/10235; 2024: 20/10781, 20/11513, 20/11896, 20/11897, 20/12392, 20/13050, 20/13510, 20/13745, 20/14118, 20/14487, 20/14692; 2025: 20/15153, 21/200, 21/977, 21/2215, 21/3536, 21/4050.

<sup>32</sup> Siehe Online: <https://lobbypedia.de/wiki/Parteispenden-Datenbank> (Zugriff am 15.03.2026).

Berücksichtigt werden im Folgenden die Parteien CDU (schwarz), CSU (orange), SPD (rot), Bündnis90/Die Grünen (grün), Die Linke (lila), FDP (gelb) und AfD (blau),<sup>33</sup> wobei die jeweils in Klammern genannten Farben in den folgenden Abbildungen für die Parteien verwendet werden.

Die CDU und CSU werden bewusst getrennt ausgewertet, obwohl sie auf Bundesebene in einer Fraktionsgemeinschaft agieren. Sie erstellen eigenständige Rechenschaftsberichte, unterhalten getrennte Parteikassen und weisen eigene, voneinander unabhängige Beiträge und Spenden auf. Auch Parteien, die nicht durchgehend im Bundestag vertreten waren – namentlich die FDP (nicht im Bundestag von 2013 bis 2017 und ab 2025) und die AfD (erst ab 2017 im Bundestag) – wurden einbezogen. Beide spielen eine bedeutende Rolle im politischen Diskurs.

Der Beginn im Jahr 2013 wurde bewusst gewählt, da es sich um ein Jahr mit Bundestagswahl handelt. In den Jahren 2017 und 2021 fanden ebenfalls Bundestagswahlen statt, sodass insgesamt für zwölf Jahre Einnahmenmuster im Kontext unterschiedlicher Wahlzyklen analysiert werden können.

Die errechneten Kennzahlen werden im Folgenden zur besseren Lesbarkeit auf volle Zahlen gerundet.

## 4. Ergebnisse der Langzeitstudie zu Spenden an die Bundestagsparteien

### 4.1 Spendenquote

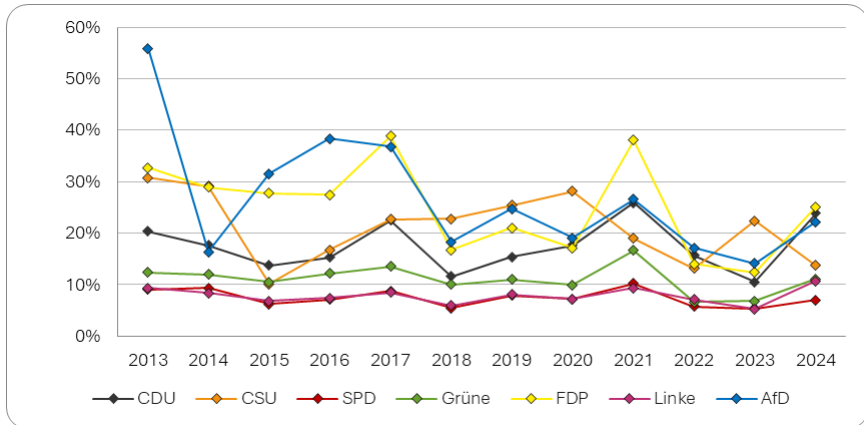
Die Kennzahl Spendenquote wird berechnet, indem die Summe aller Spenden ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller Einnahmen gesetzt wird. Beide Zahlen müssen im Rechenschaftsbericht einer Partei ausgewiesen werden, § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 4 PartG, wobei hier wirklich alle Spenden, auch die unter 10.000 € und separiert von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen zu erfassen sind. Diese einfache, aber aussagekräftige Verhältniskennzahl erlaubt Rückschlüsse auf die strukturelle Abhängigkeit der Parteien von spendengebundenen Einnahmen.

Ein hoher Spendenanteil kann dabei sowohl auf eine ausgeprägte Unterstützung durch Privatpersonen oder Unternehmen hindeuten, verweist aber zugleich auf ein potenziell erhöhtes Risiko externer Einflussnahme – insbesondere bei geringer Streuung der Zuwendungen oder Konzentration auf wenige Großspender. Ein niedriger Spendenanteil hingegen verweist in der Regel auf eine stärkere Finanzierung über Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge oder staatliche Mittel.

---

<sup>33</sup> Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) wurde nicht berücksichtigt, da er als regionale Minderheitenpartei eine Sonderstellung einnimmt und erst ab 2021 im Bundestag vertreten war.

Abbildung 1: Spendenquoten der Bundestagsparteien 2013-2024



In Abb. 1 wird deutlich, wie unterschiedlich sich das Spendenaufkommen verschiedener Parteien über die Jahre hinweg darstellt. Die FDP verzeichnete durchweg hohe Spendenanteile. In den Wahljahren 2013, 2017 und 2021 lagen die Werte bei 33 %, 39 % und 38 %. In allen anderen Jahren blieb der Anteil über 12 %, mit Tiefpunkten in 2022 (14 %) und 2023 (12 %).

Auch bei der AfD, die erst ab 2017 dem Bundestag angehört, spielen Spenden von Beginn an eine zentrale Rolle. Bereits 2013 betrug der Anteil 56 %, was die höchste Abhängigkeit aller Parteien im gesamten Zeitraum markiert. Auffällig ist dabei, dass die AfD als einzige Partei im Beobachtungszeitraum durchgehend gleich hohe oder sogar höhere Spendeneinnahmen als Mitgliedsbeiträge verzeichnete. Das erklärt, warum Spenden gerade in den ersten Jahren so stark ins Gewicht fielen und die Partei besonders spendenabhängig war. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil über 30 % (2015-2017), fiel dann aber ab und erreichte erst 2024 wieder mehr als 20 %.

Die CDU lag in den Wahljahren 2013, 2017 und 2021 bei 20 %, 22 % und 26 %. In den übrigen Jahren schwankten die Werte zwischen 11 % (2023) und 24 % (2024). Nach dem Höhepunkt 2021 fiel der Anteil in beiden Folgejahren deutlich, möglicherweise auch im Zusammenhang mit dem personellen und politischen Umbruch infolge des Kanzlerwechsels.

Die CSU wies 2013 den höchsten Wert aller Bundestagsparteien auf (31 %) und hielt sich auch in den Folgejahren oft über 20 % (2017 und 2018: 23 %; 2019: 25 %; 2020: 28 %) mit Rückgängen erst ab 2021 (13 % im Jahr 2022 und 14 % im Jahr 2024). Nur 2023 lag der Anteil wieder bei 22 %, ein Jahr mit Landtagswahl in Bayern.

Bei der SPD blieb der Spendenanteil durchgehend auf niedrigem Niveau. 2013 und 2014 lag er stabil bei rund 9 %, fiel 2015 auf 6 % und bewegte sich ab 2016

kontinuierlich im Bereich zwischen 5 % (2023) und 10 % (2021). Selbst im Wahljahr 2021 blieb der Anstieg moderat, was eine vergleichsweise geringe Spendenabhängigkeit und stabile Einnahmestruktur außerhalb des Spendenaufkommens bedeutet.

Ähnlich verhielt es sich bei den Grünen: In keinem Jahr wurde ein Wert von mehr als 17 % (2021) überschritten. In den meisten Jahren lag der Anteil zwischen 6 % und 13 %, zuletzt bei 11 % (2024).

Die Linke verzeichnete durchgehend niedrige Spendenanteile. Zwischen 2013 und 2023 bewegten sich die Werte konstant zwischen 5 % (2023) und 9 % (2021), lediglich das Jahr 2024 zeigte mit 11 % einen Ausschlag nach oben.

Die Kennzahl zeigt somit deutliche parteispezifische Unterschiede: Während AfD und FDP – teils auch in Phasen ohne Bundestagsmandat – besonders spendenabhängig waren, stützten sich SPD, Grüne und Linke stärker auf andere Einnahmequellen wie Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge oder staatliche Mittel. Wahljahre führen regelmäßig zu einem Anstieg des Spendenaufkommens – am deutlichsten bei CDU, FDP und AfD.

Eine hohe Spendenabhängigkeit einzelner Parteien, wie bei der FDP oder AfD, verdeutlicht das Risiko, dass Großspender überproportionalen Einfluss gewinnen könnten, insbesondere bei fehlender Transparenz über Herkunft und Regelmäßigkeit der Zuwendungen: Je höher der Anteil großer Spendensummen am Einnahmemix, desto größer ist die potenzielle Einflussmöglichkeit durch einzelne Großspender. Transparenzdefizite oder eine ungleiche Verteilung der Spendenquellen können zu einer Schiefelage in der politischen Interessenvertretung führen und Zweifel an der Unabhängigkeit parteipolitischer Entscheidungen schüren.

Um die Konzentration des Spendenaufkommens und die Transparenz besonders einflussreicher Zuwendungen systematisch zu erfassen, wird im nächsten Schritt die Großspendenquote herangezogen.

## 4.2 Großspendenquote

Da Parteien potenziell einen finanziellen Einflusskanal für Lobbyismus darstellen,<sup>34</sup> wird mit dieser Kennzahl das Verhältnis von meldepflichtigen Großspenden gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 PartG (über 50.000 € bzw. ab März 2024 über 35.000 €) zur gesamten Spendensumme eines Jahres ermittelt. Sie soll sichtbar machen, in welchem Maße Parteien auf einzelne, besonders zahlungskräftige Spender angewiesen sind und ob sich im Zeitverlauf eine veränderte Konzentration zugunsten großer Einzelzuwendungen feststellen lässt.

---

<sup>34</sup> Vgl. Koß, M. (2023), S. 302.

Zwar spielt die Frage, ob Großspenden Ursache oder Folge politischer Nähe sind, aus analytischer Sicht eine untergeordnete Rolle, doch muss gleichzeitig betont werden, dass Interessenvertretung ein legitimer und unverzichtbarer Bestandteil demokratischer Öffentlichkeit ist: Im Rahmen solcher politisch-kommunikativen Prozesse werden die Anliegen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen in den öffentlichen Diskurs eingebracht und können Eingang in politische Entscheidungsprozesse finden.<sup>35</sup> Die Problematik liegt dabei weniger in der Existenz von Einflusskanälen, sondern in ihrer ungleichen Zugänglichkeit und Wirkungsmacht: So zeigen empirische Studien, dass wirtschaftliche Akteure wie Unternehmen und Verbände ihre Interessen im parlamentarischen Raum signifikant erfolgreicher durchsetzen können als zivilgesellschaftliche Organisationen.<sup>36</sup>

Grundlage der Auswertung sind die Rechenschaftsberichte 2013-2024 sowie die im jeweiligen Kalenderjahr getätigten Ad-hoc-Meldungen gemäß § 25 Abs. 3 PartG.

Abbildung 2: Anteil der Großspenden an den Gesamtspenden der Bundestagsparteien 2013-2024

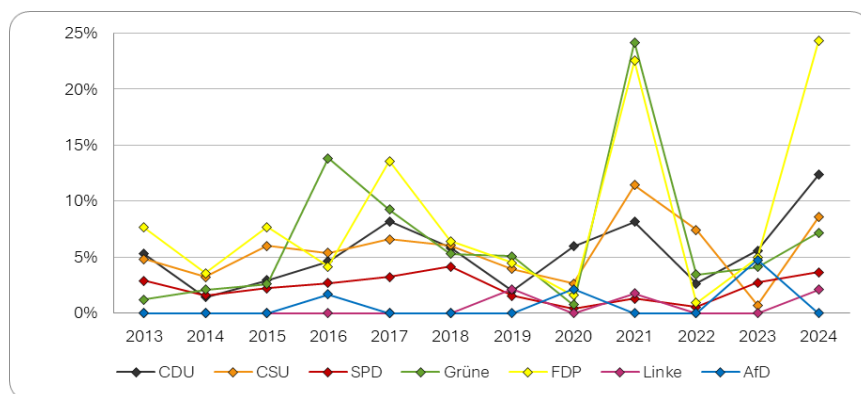


Abb. 2 zeigt deutliche parteispezifische Unterschiede in der Entwicklung der Großspendenquote, insbesondere in den Bundestagswahljahren 2013, 2017 und 2021. Auffällig sind vor allem die Werte der FDP, die in den Jahren 2017 mit 14 % und 2021 mit 23 % deutliche Anstiege zeigen, erneut dann 2024 mit 24 %. Auch bei den Grünen zeigte sich eine zunehmende Bedeutung großer Einzelzuwendungen: 2016 lag die Quote mit 14 % bereits deutlich über dem Niveau der meisten Wahljahre. Zu den Bundestagswahlen 2017 (9 %) und 2021 (24 %) erreichte sie erneut hohe Werte, fiel jedoch in den Folgejahren rasch wieder auf ein niedriges Niveau (2022: 3 %, 2024: 7 %). Im Jahr 2021 flossen bei beiden

<sup>35</sup> Vgl. Thummes, K. (2023), S. 138.

<sup>36</sup> Vgl. Thummes, K. (2023), S. 143 m.w.N.

Parteien Großspenden in Rekordhöhe.<sup>37</sup> Diese Entwicklung könnte auch im Zusammenhang mit den damaligen politischen Kräfteverschiebungen stehen: Insbesondere die zeitweise sehr hohen Umfragewerte der Grünen<sup>38</sup> begünstigten womöglich strategische Zuwendungen von Akteuren, die mit einem Politikwechsel rechneten oder sich öffentlichkeitswirksam positionieren wollten.

Die CDU zeigt einen moderaten, aber erkennbaren wahlzyklischen Anstieg: in 2017 und 2021 lag die Großspendenquote bei jeweils 8 %, während sie in den übrigen Jahren meist bei 6 % oder darunter blieb; einen Ausreißer stellt das Jahr 2024 mit 12 % dar. Eine mögliche Erklärung hierfür liegt im Bruch der Ampelkoalition, der mit erhöhter politischer Unsicherheit und veränderten Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Mehrheitsverhältnisse einhergegangen sein könnte. Bei der CSU hingegen ist der Verlauf deutlich gleichmäßiger. Zwar steigt der Anteil im Wahljahr 2021 auf 11 % und in 2024 auf 9 %, jedoch lag er auch in mehreren Nichtwahljahren (2015, 2016, 2018) bei rund 6 %.

Die SPD weist im gesamten Zeitraum eine konstant niedrige Großspendenquote auf. Selbst in Wahljahren übersteigt sie kaum die 4 %-Marke, was auf eine geringe finanzielle Abhängigkeit von einzelnen Großspendern schließen lässt. Bei der Linken und der AfD traten Großspenden nur vereinzelt auf, ohne strukturelle Regelmäßigkeit. Bei der Linken lässt sich dies zudem durch einen satzungsmäßigen Beschluss erklären, der die Annahme von Unternehmensspenden grundsätzlich ausschließt.<sup>39</sup> Bei beiden Parteien dominiert die Finanzierung durch natürliche Personen, die, so die Annahme, tendenziell seltener zu Großspenden in meldepflichtiger Höhe beitragen. Tatsächlich fielen 100 % der meldepflichtigen Großspenden der AfD und 63 % der Linken im betrachteten Zeitraum auf natürliche Personen, im Gegensatz zu CSU oder FDP, bei denen institutionelle Spenden überwiegen.

Bemerkenswert ist zudem das Jahr 2020: Parteienübergreifend fällt der Großspendenanteil hier besonders niedrig aus – vermutlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die finanzielle Planungssicherheit und Spendenbereitschaft einschränkte. FDP, Grüne und SPD lagen bei 2 % oder darunter.

Insgesamt zeigt die Kennzahl, dass besonders FDP und Grüne in Wahljahren deutlich stärker auf hohe Einzelzuwendungen zurückgreifen können, während SPD, Linke und AfD kaum nennenswerte Großspenden erhielten. Die CDU bewegt

<sup>37</sup> Vgl. Online: Pauly, M.: Parteien verzeichnen Großspendenrekord, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestagswahl-2021-parteien-verzeichnen-grossspenden-rekord-a-fd8473d3-18d4-454d-a693-4d2543de2f13> (Zugriff am 15.03.2026).

<sup>38</sup> Vgl. Online: Forschungsgruppe Wahlen e.V.: Politbarometer Mai I 2021, [https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer\\_2021/Mai\\_I\\_2021/](https://www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2021/Mai_I_2021/) (Zugriff am 15.03.2026).

<sup>39</sup> § 24 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei Die Linke, in der Fassung nach dem Parteitag 18.-20.10.2024 in Halle. Soweit institutionelle Großspenden vorlagen, entfielen diese nicht auf Unternehmen, sondern auf juristische Personen in Form von Vereinen

sich im Mittelfeld, die CSU bleibt vergleichsweise konstant. Die Ergebnisse legen nahe, dass große Einzelspenden insbesondere zur gezielten Wahlkampfförderung eingesetzt werden und damit relevante Unterschiede im Zugang zu finanziellen Ressourcen sichtbar machen.

Während die Großspendenquote die finanzielle Konzentration innerhalb der Spendenstruktur insgesamt erfasst, bleibt unklar, von welchen Zuwendungsgebern diese Summen stammen. Zur vertieften Einschätzung potenzieller Einflussstrukturen soll im Folgenden die Herkunft differenziert betrachtet werden.

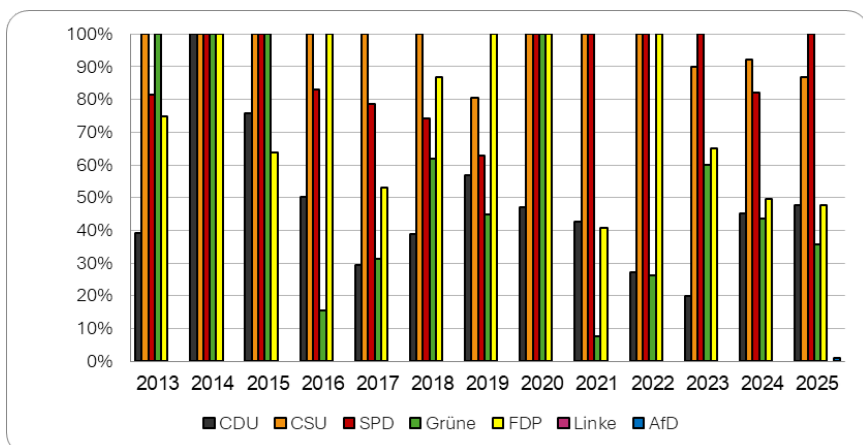
### 4.3 Großspendenquote juristischer Personen

Diese Kennzahl misst den Anteil der meldepflichtigen Großspenden, die von juristischen Personen stammen – etwa Unternehmen, Verbänden oder Stiftungen. Sie dient der Einschätzung potenzieller Einflussrisiken durch institutionelle Geldgeber und ergänzt die Großspendenquote um eine Herkunftsdimension.

Berechnet wird das Verhältnis von Großspenden juristischer Personen zu allen gemeldeten Großspenden eines Jahres. Grundlage sind demnach allein die Ad-hoc-Meldungen nach § 25 Abs. 3 PartG sowie eine systematische Identifikation juristischer Spender auf Basis ihrer Rechtsform (z.B. GmbH, AG, e.V.) anhand dieser Meldungen. Da Ad-hoc-Meldungen naturgemäß ohne große Zeitverzögerung vorliegen, konnte diese Kennzahl zusätzlich für das Jahr 2025 ausgewertet und berechnet werden.

Ein hoher Anteil kann auf enge finanzielle Verbindungen zwischen Parteien und wirtschaftlich organisierten Interessengruppen hinweisen – insbesondere dann, wenn sich diese Großspenden auf wenige Akteure konzentrieren. In diesem Fall steigt das Risiko einer strukturellen Abhängigkeit oder einseitiger Einflussnahme.

Abbildung 3: Anteil juristischer Personen an den Großspenden 2013-2025



Die CSU zeigt durchgehend einen sehr hohen Anteil juristischer Personen an ihren Großspendern: von 2013 bis 2018 sowie 2020 bis 2022 beträgt er 100 %. Einzig in den Jahren 2019 (80 %), 2023 (90 %), 2024 (92 %) und 2025 (87 %) befinden sich unter den Großspendern einige wenige natürliche Personen. Dies weist auf eine strukturell hohe Bedeutung institutioneller Großspender hin, wobei Großspenden insgesamt im Finanzierungsmuster der CSU keine so große Rolle spielen.

Auch bei der SPD dominieren juristische Personen über weite Strecken des Betrachtungszeitraums. Bereits im Jahr 2013 stammen 82 % der Großspenden von juristischen Akteuren. In den Jahren 2014 und 2015 liegt der Anteil bei 100 %, fällt dann jedes Jahr bis 2018 auf 63 % – den niedrigsten Wert der SPD im gesamten Betrachtungszeitraum. Ab 2020 liegt er dann – mit Ausnahme des Jahres 2024 – wieder bei 100 %. Die Entwicklung zeigt, dass die SPD sowohl in absoluten Zahlen als auch strukturell in starkem Maße auf institutionelle Großspender angewiesen ist. In sieben der 13 betrachteten Jahre stammt jede meldepflichtige Großspende von juristischen Personen. Das zeigt zwar eine starke Rolle juristischer Personen als Spender im Segment der Großspenden, relativiert sich jedoch durch den insgesamt geringeren Anteil von Spenden- und Großspenden an den Gesamteinnahmen der SPD.

Bei der CDU schwankt der Anteil juristischer Personen an den Großspenden im Zeitverlauf deutlich: Nach einem Anteil von 39 % im Jahr 2013 steigt der Wert 2014 einmalig auf 100 %, sinkt 2015 auf 76 % und schwankt dann ohne klare Tendenz zwischen 57 % (2019) und 20 % (2023). Die CDU weist damit ein sehr uneinheitliches Muster auf, das auf wechselnde Spendenstrukturen oder externe Einflussfaktoren hinweisen könnte.

Bei der FDP zeigt sich über den betrachteten Zeitraum eine strukturell hohe Bedeutung institutioneller Großspender. In den Jahren 2014, 2016, 2019, 2020 und 2022 stammen alle meldepflichtigen Großspenden aus institutionellen Quellen. Auch in 2013 (75 %), 2015, (64 %) und 2023 (65 %) liegt der Anteil deutlich über der Hälfte. In den Bundestagswahljahren 2017 (53 %) und 2021 (41 %) sinkt der Anteil zwar, doch nicht aufgrund rückläufiger institutioneller Spender, sondern infolge eines deutlichen Zuwachses von Großspenden natürlicher Personen. Die grundsätzliche Dominanz institutioneller Spender bleibt dennoch markant: In zehn von 13 Jahren überwiegen sie – bei gleichzeitig hoher Bedeutung von Spenden und Großspenden für die FDP.

Die Entwicklung bei den Grünen ist sehr volatil. Während 2013 bis 2015 der Anteil durchgängig 100 % beträgt, fällt er 2016 auf nur 15 %. In den folgenden Jahren schwankt er stark: 2017 31 %, 2018 62 %, 2019 45 %, 2020 wieder auf 100 %, bevor er 2021 mit 8 % einen Tiefpunkt erreicht. Danach liegt er zwischen

26 % (2022) und 60 % (2023). Die Schwankungen deuten nicht auf eine stabile Spenderbasis bei institutionellen Großspendern hin.

Die Linke erhielt im gesamten Zeitraum lediglich eine Großspende einer politischen Kampagnen-Organisation im Jahr 2024, die AfD im Jahr 2025 eine einzige über € 35.000. Dies könnte sowohl auf eine explizite Ablehnung solcher Finanzierungsquellen (Die Linke) als auch auf fehlende institutionelle Verankerung entsprechender Unterstützerkreise hindeuten. Die AfD zeigt trotz des Fehlens institutioneller Großspender ein hohes Spendenaufkommen. Diese individualisierte Finanzierungsstruktur birgt andere Risiken: Interessen sind schwerer einzuordnen, Transparenz und Kontrolle noch eingeschränkter.

Insgesamt zeigt die Kennzahl, dass insbesondere CSU und SPD durchgehend sehr hohe Anteile ihrer Großspenden von juristischen Personen erhalten – oft bei oder nahe 100 %. Auch die CDU weist durchgehend Anteile zwischen ca. 20 % und 100 % auf. Die FDP erreicht in vielen Jahren sehr hohe Werte, allerdings sinkt der Anteil juristischer Personen als Großspender ausgerechnet in den Bundestagswahljahren deutlich – was auf eine Verschiebung hin zu natürlichen Personen in strategisch bedeutsamen Phasen hindeuten könnte. Bei den Grünen schwankt der Anteil erheblich und reicht von 100 % bis unter 10 %, was auf eine volatile Großspenderstruktur schließen lässt.

Daraus ergibt sich ein differenziertes Bild potenzieller Einflussrisiken durch institutionelle Geldgeber: Während sich bei manchen Parteien eine strukturelle Nähe zu wirtschaftlich organisierten Akteuren zeigt, deuten die Schwankungen bei anderen auf eher opportunistische oder unregelmäßige Verbindungen hin. Im Sinne einer transparenten politischen Willensbildung ist es daher umso wichtiger, die Herkunft größerer Zuwendungen systematisch zu erfassen und öffentlich nachvollziehbar zu machen.

Bisher blieb zudem offen, ob es potenziell koordinierte Spendenmuster gibt, z.B. innerhalb von Familien, Unternehmensverbänden oder wirtschaftlichen Netzwerken. Dem soll im Folgenden durch die Identifizierung von Topspendern und ihrer Bedeutung für das Spendenaufkommen einzelner Parteien nachgegangen werden.

## 4.4 Spendenkonzentration bei Topspendern

### 4.4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Spendenkonzentrationen

Zunächst wurden aus der Datenbank Lobbypedia<sup>40</sup> alle Zuwendungen über 10.000 € und damit die namentlich bekannten Zuwendenden 2013-2024 in Excel importiert. Dieser Datensatz umfasste neben dem Namen und Ort des

---

<sup>40</sup> Vgl. Online: LobbyControl: Parteispenden-Datenbank, <https://lobbypedia.de/wiki/Parteispenden-Datenbank> (Zugriff am 15.03.2026).

Zuwendenden die Kategorie (natürliche oder juristische) Person, den Betrag, die empfangende Partei sowie das Jahr. Für jede dieser insgesamt 5.278 Personen konnte nun die Summe ihrer Spenden im Zeitraum 2013-2024, die Anzahl der Spendenvorgänge und der durchschnittliche Spendenbetrag pro Jahr berechnet werden.

In diesem Datensatz tritt bei natürlichen Personen das bereits in Tab. 1 gezeigte Problem auf, dass in den Rechenschaftsberichten nur die Gesamtzuwendung (Mitglieds-, Mandatsträgerbeiträge und Spenden) ausgewiesen wird, nicht die Spenden separat. Spenden können bei natürlichen Personen für die Analyse nur dann fehlerfrei erfasst werden, wenn sie 50.000/35.000 € im Einzelfall überschreiten und daher mit den bereits separat erfassten Großspendenmeldungen 2013-2025 abgeglichen werden können.

Die Analyse orientierte sich zunächst an einer Untersuchung von LobbyControl, die für den Zeitraum 2010 bis 2014 erstmals systematisch versuchte, verdeckte Einflussnetzwerke sichtbar zu machen.<sup>41</sup> Die von LobbyControl identifizierten Cluster wurden dann anhand der selbst primär erfassten Daten, insbesondere zu den juristischen Personen als Spender und die Gesamtspendensummen über die Jahre 2013-2024, abgeglichen. Drei weitere Cluster wurden gebildet und definiert. Anschließend wurden für natürliche Personen und ebenso für an Clustern beteiligte natürliche Personen alle Zuwendungen herausgerechnet, die zwischen 10.001 € und 50.000 € (für 2024: 35.000 €) lagen, da hier auch Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge enthalten sein können.

Pro Spender bzw. Cluster wurde dann die Gesamtsumme aller Spenden 2013-2024 gebildet und anschließend zur Identifikation der größten Spender(-Cluster) an die im Bundestag vertretenen Parteien nach Gesamtsumme absteigend sortiert. Die größten der Gesamtspender (einschließlich identifizierter Cluster) werden im Folgenden als Topspender bezeichnet.

Die Identifikation von Topspendern erfolgte somit zunächst parteiunabhängig anhand ihres aggregierten Gesamtspendenvolumens über alle betrachteten Parteien hinweg. Erst in einem zweiten Schritt wird dann ausgewertet, in welcher Höhe diese Topspender an die einzelnen Parteien gespendet haben. Dieses Vorgehen dient dazu, die Auswahl der Topspender nicht bereits durch parteispezifische Spendenstrukturen vorzuprägen.

Nicht berücksichtigt wurde der sehr interessante Parteispenden-Tracker der Plattform DonationWatch, da bisher weder die Herausgeber bekannt noch ein Impressum der Internetseite verfügbar ist.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. Lange, T. et al. (2017), S. 25.

<sup>42</sup> Die Plattform ermöglicht auch Vergleiche zu Parteispenden in 17 anderen Ländern; siehe <https://donation.watch/de> (Zugriff am 15.03.2026).

#### 4.4.2 Identifikation von Topspendern und Topspender-Clustern

Es wurde geprüft, inwieweit sich einzelne Spender einem gemeinsamen Umfeld zuordnen lassen, z.B. durch Unternehmensgruppen oder familiäre Verflechtungen.

Clusterbildungen sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – insbesondere dort, wo natürliche Personen mit juristischen Spendern personell oder institutionell verbunden sind. Andererseits kann bei Spenden der BMW AG und deren wesentlichen Aktionären aus der Familie Klatten/Quandt an eine Bundestagspartei von ähnlich gelagerten Interessen ausgegangen werden; dasselbe gilt bspw. für die Gröner Family Office GmbH und ihren Hauptgesellschafter Christoph Gröner oder die Dirk Rossmann GmbH, die Rossmann Beteiligungs GmbH und Dirk Rossmann als deren wesentlicher Gesellschafter.

Die bei dieser Untersuchung identifizierten Spenden-Cluster sind samt der darin jeweils erfassten juristischen und natürlichen Personen im Anhang aufgeführt.<sup>43</sup>

Insbesondere im Fall der Oetker-Familie ist die Clusterbildung mit Unsicherheiten verbunden: Die betreffenden natürlichen Personen treten in den Rechenschaftsberichten nicht durchgängig über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg und nicht in jedem Jahr in Erscheinung und können nicht immer zweifelsfrei identifiziert werden. Die Zuordnung basiert daher auf öffentlich zugänglichen Stammbauminformationen und der Annahme eines gemeinsamen wirtschaftlichen Interesses.

Eindeutiger stellt sich der Zusammenhang von Spenden juristischer Personen desselben Konzerns (bspw. Deutsche Vermögensberatung AG, Deutsche Vermögensberatung Holding, Allfinanz Deutsche Vermögensberatung) oder von Landesverbänden dar, die wiederum in einem Dachverband organisiert sind (bspw. Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V., Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie).

Während LobbyControl in ihrer Untersuchung einzelne Arbeitgeberverbände – etwa den Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie und Metall NRW – getrennt betrachtet, wurde hier eine Zusammenfassung unter dem Dachverband Gesamtmetall vorgenommen. Dies folgt dem Argument, dass bei diesen Organisationen von einem gleichgerichteten Interessenhandeln im Sinne der übergeordneten Verbandsstruktur ausgegangen werden kann.

Im Zuge der Auswertung wurden die in Tab. 2 gezeigten zwanzig bedeutendsten Topspender und Topspender-Cluster für die Jahre 2013-2024 identifiziert; mit angegeben sind die Gesamtsumme der Spenden sowie die Anzahl der Spenden

---

<sup>43</sup> Insgesamt wurden 20 verschiedene Topspender-Cluster identifiziert (siehe Anhang). Von diesen zwanzig gehören sechs zu den Top 12 der größten Gesamtspender 2013-2024 (Tab. 1).

je Topspender bzw. Topspender-Cluster. Insgesamt wurden für 2013-2024 mehr als 5.200 verschiedene Personen mit Spenden von mehr als 10.000 € einzeln erfasst.

Bei den in der Tabelle genannten Gesamtsummen ist zu beachten, dass sämtliche Spenden unterhalb der Veröffentlichungsschwelle von 10.000 € (§ 25 Abs. 3 PartG) gar nicht berücksichtigt werden können, da diese in den Rechenschaftsberichten nicht namentlich ausgewiesen werden. Zudem wurden, wie in 4.4.1 begründet, alle Zuwendungen natürlicher Personen unterhalb der Schwelle von Großspenden (50.000 € bzw. für 2024 35.000 €) herausgerechnet.

**Tabelle 2: Topspender, ihre Gesamtspenden sowie Spendenanzahl 2013-2024**

	<b>Topspender</b>	<b>Gesamtspenden in €</b>	<b>Anzahl der Spenden</b>
1	Gesamtmittel Cluster	12.937.256,75	131
2	Deutsche Vermögensberatung Cluster	5.933.005,00	61
3	Verband der Chemischen Industrie	3.356.200,00	62
4	BMW Cluster	2.683.420,12	33
5	Kahl, Christoph Alexander	2.375.306,10	9
6	Mercedes-Benz	1.940.000,00	31
7	Oetker Cluster	1.843.000,00	39
8	Evonik Industries AG	1.720.000,00	33
9	Munich Cluster	1.605.000,00	107
10	Allianz SE	1.550.000,00	55
11	Schambach, Stephan	1.370.000,00	3
12	R&W Industriebeteiligungen	1.356.310,00	8
	<b>(Zwischensumme 12 Topspender gesamt)</b>	<b>(38.669.497,97)</b>	<b>(572)</b>
13	Schuurman, Steven	1.250.000,00	1
14	Dr. Theiss Naturwaren GmbH	1.245.000,00	29
15	Langmann, Hans Joachim, Prof. Dr.	1.125.000,00	7
16	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	1.054.000,00	15
17	United Internet Cluster	1.049.000,00	18
18	Wermuth, Jochen	1.021.346,40	5
19	Gröner Family Office Cluster	1.020.000,00	5
20	Kofler, Georg Jakob, Dr.	1.005.000,00	8
	<b>Gesamtspenden der 20 Topspender</b>	<b>47.438.894,37</b>	<b>660</b>

Betrachtet man die größten Topspender über den genannten langen Zeitraum von zwölf Jahren zeigt sich, dass allein der Arbeitgeberverband Gesamtmittel (mit Regionalstrukturen) im Durchschnitt 1 Mio. € jedes Jahr an die Parteien des Deutschen Bundestags gespendet hat. Unter den Top 12 der Parteispender (Gesamtsumme rund 39 Mio. €) verantwortet er damit ein Drittel des Gesamtvolumens der größten Spender in Deutschland. Auch das Deutsche Vermögensberatung Cluster, der Verband der Chemischen Industrie und das BMW Cluster

vergeben bemerkenswert große Beträge in großer Anzahl. Zwar gibt es – anders als in vielen EU-Staaten – keine Spendenobergrenze und auch keine feste Schwelle für „überproportionales Einflusspotenzial“ im Parteiengesetz, doch kann eine derart starke Konzentration selbst innerhalb dieser Topspender auf strukturelle Machtungleichgewichte in Deutschland hindeuten.

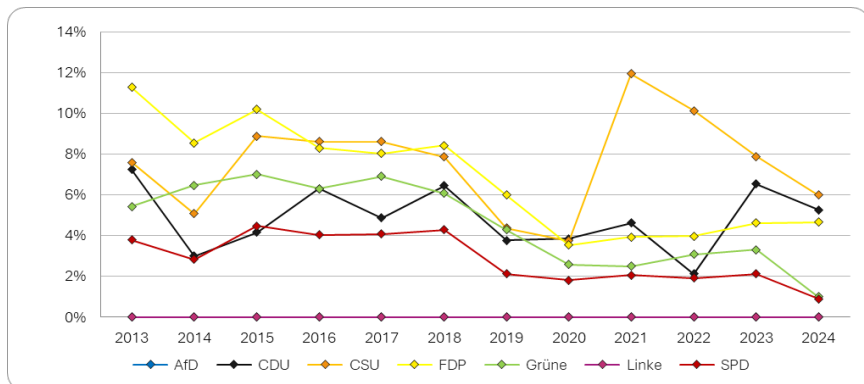
#### 4.4.3 Spendenkonzentration der Topspender bei den Parteien

Die Kennzahl setzt die Spenden pro Jahr von den oben genannten größten zwölf Topspendern ins Verhältnis zum jährlichen Gesamtspendenvolumen einer Partei. Als Bezugsgröße dient bewusst die gesamte Spendensumme einer Partei, um die strukturelle Relevanz der Topspender im Finanzierungsmix sichtbar zu machen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der weiteren Analyse wurde die Anzahl der größten Spender von den genannten zwanzig auf zwölf reduziert.

Hohe Werte deuten auf eine starke Abhängigkeit von wenigen wirtschaftlich geprägten Akteuren hin und ermöglichen partei- und zeitraumbezogene Vergleichsanalysen. Die Kennzahl erweitert somit die bestehende Analyse der Großspenden juristischer Personen um eine strukturbezogene Dimension.

Die in Abb. 4 berechneten Werte zur Einflusskonzentration von Topspendern zeigen deutliche parteispezifische Unterschiede sowie zeitliche Schwankungen über den Analysezeitraum hinweg.

Abbildung 4: Anteil der zwölf Topspender-Spenden an den Gesamtspenden 2013-2024



Am stärksten ausgeprägt ist das Topspenderprofil der CSU, die über den gesamten Zeitraum gerechnet mit 8 % den höchsten Durchschnittswert aufweist und in mehreren Jahren Spitzenwerte erreicht. Besonders im Bundestagswahljahr 2021 (12 %) ist die Einflusskonzentration auffallend hoch. Selbst in Nichtwahljahren wie 2022 (10 %) und 2023 (8 %) bleibt sie überdurchschnittlich. Nur im Corona-Jahr 2020 hat sie mit rund 4 % Anteil der Topspender an den Gesamt-

spenden einen relativen Tiefpunkt, bleibt aber dennoch im Vergleich zu anderen Parteien hoch.

Auch die FDP zeigt über den gesamten Zeitraum hinweg konstant hohe Konzentrationswerte mit einem Durchschnitt von 7 %, was auf dauerhaft enge Verbindungen zu Topspendern hindeutet. In den (Wahl-)Jahren 2013 (11 %) und 2017-2018 (8 %) sind die Werte am höchsten, pendeln sich aber schon ab 2020 auf Werte zwischen 4 % (2020-2022) und 6 % (2023, 2024) ein.

Die CDU liegt mit durchschnittlich 5 % meist unterhalb der CSU und FDP: Sie beginnt 2013 mit einer vergleichsweise hohen Einflusskonzentration (7 %), bewegt sich in den Jahren 2016-2018 und 2023 mit nur leichten Schwankungen auf einem ähnlichen Niveau und sinkt in einzelnen Jahren bis auf 2 % im Jahr 2022.

SPD und Grüne bewegen sich durchweg auf einem niedrigeren Niveau. Die SPD schwankt ohne starke Ausschläge zwischen 1 % (2024) und 4 % (2017), und liegt im Durchschnitt bei 3 %. Die Grünen erreichen ihren Höchstwert 2017 mit 7 %, fallen jedoch ab 2019 kontinuierlich, zuletzt auf 1 %; der Mittelwert liegt bei 5 %. Bei beiden Parteien ist eine zunehmende Unabhängigkeit von den Topspendern erkennbar – entweder strukturell bedingt oder politisch gewollt.

Die Linke und die AfD verzeichnen über den gesamten Zeitraum hinweg 0 %, da bei ihnen zwar Spenden über 10.000 € eingingen, aber keine von den genannten zwölf Topspendern der Jahre 2013-2024.

Im Jahr 2025 allerdings erhielt die AfD mit rund 2,35 Mio. € von Gerhard Dingler eine so hohe Einzelspende, dass dieser seitdem zu den Topspendern deutscher Bundestagsparteien gehören könnte.<sup>44</sup> Diese Einzelspende überstieg die Summe, die der Mercedes-Benz-Konzern oder das Oetker Cluster jeweils über den gesamten Zeitraum 2013-2024 offiziell spendeten. Auch die beiden Großspenden über insgesamt 1,545 Mio. € von Dr. Winfried Stöcker an die AfD im Jahr 2025 liegt über der Summe, die sowohl die R & W Industriebeteiligungen als auch Stephan Schambach in den zwölf Jahren zuvor öffentlich sichtbar spendeten. Die bisherige Analyse von Topspendern ermöglicht damit auch, diese beiden Großspender der AfD im Jahr 2025 in ihrer Dimension zu erfassen.

Insgesamt zeigt sich: Während bei CDU, SPD und Grünen eine rückläufige oder dauerhaft niedrige Einflusskonzentration zu beobachten ist, sind CSU und FDP durchgehend stark von Topspendern geprägt – mit klaren Spitzen in den Wahljahren und darüber hinaus. Daraus lassen sich strukturelle Unterschiede in der

---

<sup>44</sup> Diese Spende ist derzeit allerdings Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen dem Deutschen Bundestag und der AfD; vgl. online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-10/spendenaffare-afd-bundestag-henning-conle-millionen> (Stand: 15.03.2026).

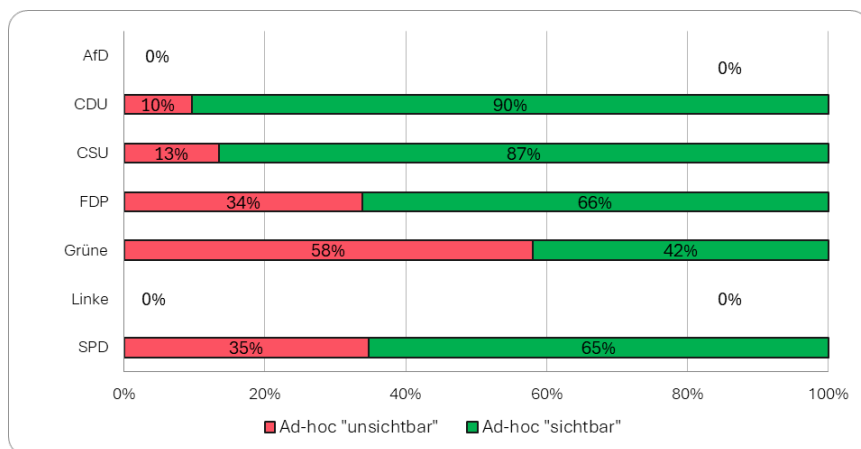
Nähe zu wirtschaftlich geprägten Akteuren ableiten, die die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte unmittelbar betreffen.

Von zentraler Bedeutung für die Transparenz größerer Spenden ist deren zeitnahe Veröffentlichung. Abgesehen von Forderungen, die zulässige Spendenhöhe zu deckeln oder in Wahlkampfzeiten sofortige Meldepflichten für Spenden einzuführen, wird insbesondere die im EU-Vergleich mangelhafte Transparenz durch einen immer noch viel zu hohen Schwellenwert für sofort meldepflichtige Großspenden von mehr als 35.000 € (bis Februar 2024 sogar mehr als 50.000 €) kritisiert.<sup>45</sup> Somit soll im Folgenden für die zwölf Topspender untersucht werden, welche Bedeutung Spenden unterhalb dieser Meldegrenze haben.

#### 4.4.4 Intransparenzquote der Topspender

Die Kennzahl misst den Anteil der Zuwendungen der identifizierten zwölf Topspender, die unterhalb der Ad-hoc-Meldeschwelle liegen und damit nicht sofort veröffentlicht wurden. Als Bezugsgröße dient die gesamte Spendensumme dieser Topspender, um die strukturelle Sichtbarkeit zentraler Akteure zu bewerten. Hohe Werte deuten darauf hin, dass relevante Spenden systematisch unterhalb der öffentlichen Wahrnehmung bleiben.

Abbildung 5: Anteil nicht ad-hoc-meldepflichtiger Topspender nach Partei 2013-2024



Die in Abb. 5 dargestellten Werte zeigen deutliche parteispezifische Unterschiede. Am höchsten ist die Intransparenzquote bei den Grünen mit 58%, gefolgt von der SPD mit 35% und der FDP mit 34%. Die drei Parteien weisen damit einen erheblichen Anteil an Topspender-Zuwendungen auf, die nicht ad-hoc veröffentlicht werden. CDU und CSU weisen mit 10% bzw. 13% deutlich

<sup>45</sup> Vgl. Buchheim, R. (2022), S. 254-256 mit dem Vorschlag von € 10.000, m.w.N.

niedrigere Werte auf. Linke und AfD verzeichnen jeweils 0 %, was jedoch ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass bis 2024 keine Spenden der betrachteten Topspender vorliegen.

**Tabelle 3: Anteil nicht ad-hoc-meldepflichtiger Spenden nach Topspendern und Partei 2013-2024**

	AfD	CDU	CSU	FDP	Grüne	Linke	SPD	Gesamt
Allianz SE	0%	100%	100%	100%	100%	0%	100%	100%
BMW Cluster	0%	1%	0%	3%	100%	0%	0%	2%
Dt. Vermögensberatung Cluster	0%	7%	0%	25%	32%	0%	29%	14%
Evonik Industries AG	0%	14%	100%	100%	100%	0%	12%	32%
Gesamtmittel Cluster	0%	9%	0%	29%	22%	0%	38%	13%
Kahl, Christoph Alexander	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Mercedes-Benz	0%	0%	100%	100%	100%	0%	0%	38%
Munich Cluster	0%	100%	100%	100%	100%	0%	100%	100%
Oetker Cluster	0%	12%	100%	73%	100%	0%	0%	31%
R&W Industriebeteiligungen	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Schambach, Stephan	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Verband der Chemischen Industrie	0%	14%	8%	52%	100%	0%	27%	28%
<b>Gesamt</b>	0%	10%	13%	34%	58%	0%	35%	22%

Die nach Topspendern differenzierte Auswertung pro Partei in Tab. 3 verdeutlicht, dass diese Intransparenz aber nicht gleichmäßig verteilt ist, sondern stark von einzelnen Akteuren geprägt wird. Die hellgraue 0 % bedeutet, dass eine Partei gar keine Spenden vom jeweiligen Topspender erhalten hat, was bereits oben für die Linke und AfD für den Zeitraum bis 2024 gezeigt wurde. Die schwarze Prozentzahl gibt an, welcher Anteil der Topspenden insgesamt an die jeweilige Partei unterhalb der Meldeschwelle lag.

Mehrere Topspender weisen hohe bis vollständige Anteile unterhalb der Meldeschwelle auf, darunter insbesondere Allianz SE (100 %), das Munich Cluster (100 %), gefolgt von Mercedes-Benz (38 %) und der Evonik Industries AG (32 %). Im Gesamtergebnis entfallen 22 % aller Spenden der betrachteten zwölf Topspender auf nicht ad-hoc-meldepflichtige Beträge.

Auf Parteiebene zeigen sich unterschiedliche Muster. Bei den Grünen konzentriert sich die Intransparenz breit über nahezu alle Topspender hinweg, häufig mit Anteilen von 100 %. FDP und CSU weisen ein ähnliches, wenn auch weniger flächendeckendes Profil auf, mit sehr hohen Anteilen bei mehreren Topspendern. Demgegenüber zeigt die SPD ein stark polarisiertes Bild: während einzelne Topspender ausschließlich oberhalb der Schwelle spenden, liegen bei anderen sämtliche Spenden darunter. Die CDU bewegt sich insgesamt im unteren Bereich mit einzelnen Ausreißern, jedoch ohne durchgängig ausgeprägtes Muster.

Insgesamt macht die Kennzahl deutlich, dass ein erheblicher Teil strukturell relevanter Zuwendungen unterhalb der gesetzlichen Sichtbarkeitsschwelle verbleibt.

Das beeinträchtigt die Nachvollziehbarkeit der Rechenschaftsberichte und relativiert die Aussagekraft der Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten, da zentrale Spendergruppen nur eingeschränkt sichtbar werden.

## 5. Fazit und Diskussion

Die systematische Auswertung der Rechenschaftsberichte 2013-2024 und aller Großspenden 2013-2025 mittels Kennzahlen zeigt substanzielle Unterschiede zwischen den Parteien und Zeiträumen: Die Spendenanteile, Großspendenquoten und Herkunftsstrukturen variieren deutlich nach Partei und Wahlzyklus. Besonders FDP und CSU weisen überdurchschnittlich hohe Abhängigkeiten von juristischen Personen und Topspendern auf, während Die Linke außerhalb solcher Finanzierungsstrukturen steht.

Die Identifikation der größten Spender und Spendercluster über die Gesamtsumme ihrer Spenden von zwölf Jahren zeigt die Dominanz einzelner Akteure wie des Arbeitgeberverbands Gesamtmetall und seiner Regionalstrukturen, mit Abstand gefolgt vom Cluster Deutsche Vermögensberatung, dem Verband der Chemischen Industrie, dem BMW Cluster und Christoph Alexander Kahl. Platz 12 nimmt bspw. die R & W Industriebeteiligungen ein: Sie spendeten insgesamt über die zwölf Jahre rund 1,36 Mio. €. Anhand dieser Gesamtsumme wird deutlich, wie überdimensional die beiden Großspender der AfD im Jahr 2025 spendeten, da ihre Zuwendungen in einem einzigen Jahr deutlich darüber lagen.

Die Kennzahlen zur Einflusskonzentration und Intransparenzquote der Topspender verdeutlichen, dass nicht nur die Höhe der Spenden, sondern auch deren Verteilung und Sichtbarkeit eine zentrale Rolle für die Bewertung von Transparenz und potenziellem Einfluss spielen.

Auch potenziell gezielte Umgehungsstrategien unterhalb der Ad-hoc-Meldeschwelle lassen sich durch Kennzahlen identifizieren. Solche Strategien könnten sich etwa in wiederkehrenden Beträgen bis zu 50.000 € bzw. 35.000 €, in der Aufspaltung größerer Spenden auf mehrere Zeitpunkte oder verbundene Unternehmen sowie in einer auffälligen Konzentration dieser Zahlungen bei einzelnen Akteuren zeigen. Damit wird deutlich, dass erst die Kombination aus quantitativer Auswertung und kennzahlenbasierter Strukturbetrachtung zentrale Transparenz- und Einflussrisiken in der Parteienfinanzierung sichtbar macht.

Parteispenden sind ein wesentliches Element des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Demokratie. Wesentlich für die demokratische Kontrolle und Meinungsbildung der Wähler ist die finanzielle Transparenz politischer Parteien. Rechenschaftsberichte können diese Funktion jedoch nur erfüllen, wenn sie strukturiert, vergleichbar und überprüfbar aufbereitet und damit geeignet sind, die asymmetrische Informationsverteilung zwischen politischen Parteien und

Öffentlichkeit auszugleichen. Die entwickelten Kennzahlen zeigen, dass Transparenzdefizite systematisch erfasst werden können, sie lösen das zugrundeliegende Problem jedoch nicht. Die Analyse macht deutlich, dass die gesetzlichen Offenlegungspflichten zwar formal erfüllt werden, die tatsächliche Nachvollziehbarkeit jedoch weit hinter einem demokratisch wünschenswerten Standard zurückbleiben.

Ursachen sind insbesondere fehlende digitale Lesbarkeit, Kategorisierungen, intransparente Sammelpositionen und fehlende Angaben zu Spenderstrukturen und Verflechtungen. Die Kennzahlen machen diese Defizite sichtbar und zeigen zugleich parteispezifische Unterschiede sowie strukturelle Risikobereiche, etwa Konzentrationen bei wenigen (juristischen) Akteuren oder potenzielle Umgehungen von Schwellenwerten.

Die Analyse ist an die Qualität der verfügbaren Daten gebunden und erfasst insbesondere den Einfluss natürlicher Personen sowie mögliche Fragmentierungsstrategien nur unzureichend. Auch methodische Setzungen, etwa die Fokussierung auf Topspender, führen zu notwendigen, aber analytisch relevanten Einschränkungen. Transparenz, Einflusskonzentration und finanzielle Abhängigkeit verlaufen zudem nicht deckungsgleich, sondern bilden unterschiedliche, nur im Zusammenspiel interpretierbare Transparenzrisikoprofile.

Zu hohe Schwellenwerte für die namentliche Nennung und für die Ad-hoc-Meldung als Großspende, fehlende Obergrenzen und zeitverzögerte Veröffentlichungen führen dazu, dass in Deutschland große Teile des Spendenaufkommens faktisch unsichtbar bleiben, obwohl das Volumen sehr hoch ist. Bei natürlichen Personen lassen sich zudem Spenden erst über 35.000 € (bis Februar 2024 sogar erst über 50.000 €) eindeutig identifizieren.

Daraus ergibt sich ein klarer Handlungsbedarf. Zentrale Ansatzpunkte sind eine standardisierte und differenzierte Offenlegung von Zuwendungen, die Absenkung und Kumulierung von Veröffentlichungsschwellen, die Kennzeichnung verknüpfter Spenden sowie eine zeitnahe, maschinenlesbare Bereitstellung der Daten. Ergänzend kann eine moderate Spendenobergrenze Abhängigkeiten reduzieren, während eine unabhängige Kontrollinstanz die Durchsetzung der Regeln stärken würde.

In der Gesamtschau zeigen die Ergebnisse, dass Transparenzdefizite keine Vollzugsprobleme sind, sondern strukturell in der bestehenden Ausgestaltung der Berichtspflichten angelegt sind. Eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorgaben ist daher dringend erforderlich, um Transparenz nicht nur formal herzustellen, sondern tatsächlich wirksam werden zu lassen.

**Anhang: Spenden-Cluster und ihre jeweils zugeordneten juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum 2013-2024**

<b>ALBA Cluster</b>
ALBA Europe Holding plc & Co.KG
ALBA Group
ALBA Niedersachsen Anhalt GmbH
<b>ALHO Cluster</b>
ALHO Immobilien GmbH Co. KG
ALHO Systembau GmbH
<b>BMW Cluster</b>
BMW Bayerische Motoren Werke AG
Klatten, Jan
Klatten, Susanne
Quandt, Gabriele, Dr.
Quandt, Johanna
Quandt, Stefan
<b>Check24 Cluster</b>
Check24 GmbH
Check24 Media GmbH
CHECK24 Vergleichsportal GmbH
<b>DAW Cluster</b>
Murjahn, Klaus, Dr.
Murjahn, Ralf
<b>Deutsche Vermögensberatung Cluster</b>
Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG
Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V.
Deutsche Vermögensberatung
Deutsche Vermögensberatung Holding GmbH
Pohl, Reinfried, Prof. h.c. Dr.
UBG Unternehmensberatung & Betreuung GmbH
<b>Gesamtmetall Cluster</b>
Gesamtmetall
METALL NRW – Verband der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen e.V.
Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.
Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg
<b>GetYourGuide Cluster</b>
GetYourGuide Deutschland GmbH
GetYourGuide GmbH
GetYourGuide Tours & Tickets GmbH
<b>Gröner Family Office Cluster</b>
Gröner Family Office GmbH
Gröner, Christoph
<b>Hagedorn Cluster</b>
Hagedorn Bau GmbH
Hagedorn Management GmbH
Thomas Hagedorn Holding GmbH

<b>Häring Cluster</b>
Anton Häring e. K. Werk für Präzisionstechnik
Anton Häring KG
Häring, Anton
Häring, Jürgen
<b>Kirchhoff Cluster</b>
Kirchhoff, Arndt Günter,
Kirchhoff, Dr. Jochen
Kirchhoff, Eva Barbara
Kirchhoff-Gruppe
<b>Max Aicher Cluster</b>
Aicher GmbH & Co. KG
Aicher, Max
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max Aicher Umwelt GmbH
<b>Munich Cluster</b>
ERGO Group AG
ERGO Versicherungsgruppe AG
ERGO Versicherungsgruppe AG/ERGO Group AG
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Münchener Rückversicherung Munich Re
<b>Oetker Cluster</b>
Dr. August Oetker KG
Geschwister Oetker Beteiligungen KG
Oetker, Alfred, Dr.
Oetker, Arend, Dr.
Oetker, August, Dr. h.c.
Oetker, Carl Ferdinand
Oetker, Roland
<b>Pollmeier Cluster</b>
Pollmann, Michael
Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG
Pollmeier, Ralf
<b>Rossmann Cluster</b>
Dirk Rossmann GmbH
Rossmann Beteiligungs GmbH
Roßmann, Dirk
<b>Sachsenmilch Cluster</b>
Sachsenmilch Anlagen Holding GmbH
Sachsenmilch Leppersdorf GmbH
<b>United Internet Cluster</b>
Dommermuth, Judith
Dommermuth, Philipp
Dommermuth, Ralph
Ralph Dommermuth GmbH & Co KG Beteiligungsges.
<b>Wohninvest Cluster</b>
Wohninvest GmbH Immobilien
Wohninvest Handelsgesellschaft für Grundbesitz und Immobilien mbH
Wohninvest Uni Leipzig GmbH

## Literaturverzeichnis

- Buchheim, Regine (2022): Reformbedarf der Rechenschaftslegung politischer Parteien, ihrer Prüfung und Offenlegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht. In: MIP (3), S. 232–258, <https://doi.org/10.24338/mip-2022232-258>.
- Buchheim, Regine/Born, Sina (2023): Analyse der Rechenschaftsberichte politischer Parteien des Deutschen Bundestags – Adressatenorientierte Adaption betriebswirtschaftlicher Kennzahlen der Bilanzanalyse und Entwicklung spezifischer Kennzahlen hinsichtlich der staatlichen Teilfinanzierung. In: MIP (3), S. 420–456, <https://doi.org/10.24338/mip-2023420-456>.
- Buchheim, Regine/Kuceja, Julia/Moschütz, Johannes (2025): Die originäre Parteienfinanzierung der Bundestagsparteien: eine kennzahlenbasierte Analyse der nichtstaatlichen Einnahmen 2008-2021. In: MIP (2), S. 303–334, <https://doi.org/10.24338/mip-2025303-334>.
- Eschmann, Aurel/Lange, Timo (2024): Lobbyreport 2024, Köln.
- Koß, Michael (2023): Fehler und Versuch. Parteispenden und ihre Regulierung. In: Andreas Polk und Karsten Mause (Hg.): Handbuch Lobbyismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 283–306, DOI: 10.1007/978-3-658-32320-2\_45.
- Krumbholz, Arne (2010): Finanzierung und Rechnungslegung der politischen Parteien und deren Umfeld. Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783845220901>.
- Lampe, Joachim/Lutz, Hans-Joachim (2025): § 25 Parteiengesetz – Spenden. In: Peter Häbeler (Hg.): Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze – Kommentar. Stand: 258. Ergänzungslieferung, August 2025. München: C.H.Beck.
- Lange, Timo/Deckwirth, Christina/Sawatzki, Annette/Katzemich, Nina (2017): Lobbyreport 2017, Köln.
- Lange, Timo/Deckwirth, Christina/Sawatzki, Annette (2021): Lobbyreport 2021, Köln.
- Morlok, Martin (2013): Parteiengesetz. Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Jochum, Heike (2018): § 27 PartG; in: Jörn Ipsen (Hg.): Parteiengesetz, 2. Aufl. München: C.H. Beck
- Schönberger, Sophie (2026): Parteienrecht. Handkommentar. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Thummes, Kerstin (2023): Zur Ethik des Lobbyismus: Philosophische Aspekte. In: Andreas Polk und Karsten Mause (Hg.): Handbuch Lobbyismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 138–155, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32320-2\\_27](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32320-2_27).